

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Präambel

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Beförderungsleistungen der Annaberger Liftbetriebs-Ges.m.b.H. und für den Betrieb der Zipline Annaberg wie folgt:

1. Die allgemeinen Tarifbestimmungen, Preistabellen, die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen sowie die Benutzerregeln der Zipline Annaberg gemäß Aushang sind Bestandteil des Beförderungsvertrages. Mit dem Kauf des Fahrausweises anerkennt der Fahrgast die obgenannten Bestimmungen und verpflichtet sich dieselben einzuhalten.
2. Jede/jeder, die/der die Seilbahn- und Lifтанlagen in Anspruch nimmt, muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.
3. a. Mit dem Kauf eines namensbezogenen Tickets stimmt der Karteninhaber einer automatischen Registrierung der persönlichen Daten zu. Der Kunde stimmt zu, dass diese zu Kontrollzwecken, zur Vermeidung von missbräuchlicher Kartenverwendung sowie zum Zwecke der Kundenbetreuung EDV-mäßig erfasst, verarbeitet und sobald sie nicht mehr benötigt sind, spätestens aber drei Jahre nach letztem Kundenkontakt, gelöscht werden.  
b. Mit dem Kauf eines Tickets stimmt der Karteninhaber einer personenbezogenen fotografischen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung an den Kartenausgabe- und Zutrittsstellen zu Kontrollzwecken zur Vermeidung von missbräuchlicher Kartenverwendung zu, wobei diese Daten bei vertragsgemäßer Kartenverwendung 2 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Skipasses gelöscht werden.
4. Wintertickets sind nicht übertragbar und werden auf elektronischen Datenträgern ausgegeben. Für elektronische Datenträger (KeyCard), welche an Kassen ausgegeben werden, ist ein Pfand von € 2,00 zu leisten. Das an Kassen entrichtete Pfandentgelt wird bei Rückgabe des funktionsfähigen und mechanisch nicht beschädigten Datenträgers zur Gänze rückerstattet. Bei persönlicher Registrierung an den entsprechenden Terminals ist dieses Pfand nicht zu leisten, respektive kann es vom Gast auch nicht rückgefordert werden.
5. Alle Fahrberechtigungen werden an den mit elektronischen Kontrollsystemen ausgestatteten Zutrittsstellen automatisch kontrolliert.
6. Fahrausweise sind bei Stichprobenkontrollen in den Kontrollzonen der Anlagen sowie im Bereich der Talstation, Kassen und Parkplätze dem jeweiligen Kontrollorgan zur visuellen Kontrolle vorzuweisen. Fahrausweise sind auf Verlangen auch den ausgewiesenen mobilen Kontrollorganen vorzulegen. Die Kontrollorgane sind berechtigt, missbräuchlich verwendete Tickets einzuziehen.
7. Wer eine Beförderungsleistung mit Seilbahn- und Lifтанlagen ohne gültigen Fahrausweis in Anspruch nimmt, macht sich nach österreichischem Recht strafbar.
8. Missbrauch von Tickets und Bezugsberechtigungen, wie etwa unzulässige Weitergabe, hat den ersatzlosen Entzug der Berechtigung und den Beförderungsausschluss zur Folge. Missbrauch wird mit Bußgeld von mindestens € 50,00 sowie dem Entgelt eines Tageskartenwertes zum Volltarif oder mit Anzeige geahndet. Der Versuch, ein Ticket an einen anderen Gast zu übertragen, gilt bereits als Missbrauch. Jeder Ticketinhaber hat sein Ticket auch so zu verwahren, dass Dritte keinen Zugriff haben.

9. Für Verletzungen oder sonstige Schäden von Personen, die sich ohne gültiges Ticket im Skigebiet aufhalten, besteht keine Haftung seitens der Annaberger Liftbetriebs-Ges.m.b.H.
10. Das Seilbahnunternehmen behält sich vor, dass es aufgrund von bestimmten Witterungs- oder Betriebsumständen zu Verkaufs- und/oder Beförderungslimitierungen kommen kann. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erwerb eines bzw. eines bestimmten Liftpasses. Nachträglicher Umtausch oder Änderung der Gültigkeitsdauer einer Fahrberechtigung ist nicht möglich. Kein Ersatz bei Verlust, Diebstahl oder vergessenen Fahrausweisen (Datenträger). Falls die Beförderung aus Gründen verhindert wird, die das Seilbahnunternehmen verschuldet hat, wird der Fahrpreis bei Einzelfahrberechtigungen zur Gänze und bei anderen Berechtigungen teilweise rückerstattet.
11. Witterungsbedingte oder aus anderen technischen Gründen erforderliche Betriebseinstellungen oder grundsätzlich eingeschränkte Verfügbarkeiten von Anlagen, Pisten oder dem ganzen Skigebiet, Lawinengefahr, vorzeitige Abreise oder Unterbrechung begründen keinen Anspruch auf Entgelterstattung oder Gültigkeitsverlängerung. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Entgeltrückerstattung oder Ersatzleistung. Eine Rückvergütung kann nur bei Sportverletzung, unter Beibringung eines ärztlichen Attestes eines örtlichen Arztes/Krankenhauses und umgehender Hinterlegung des Skipasses an einer der Kassen erfolgen. Der Anteil der Rückvergütung richtet sich nach dem Kaufwert und der Benützungsdauer eines Skipasses. Keine Rückvergütung bei Liftpassberechtigungen bis zu einem Tag Gültigkeit.
12. Kinder bis zu einer Körpergröße von 125 cm dürfen Sessel- und Schlepplifte nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen, soweit die anlagenspezifischen Beförderungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und über besondere Übung bei der Benützung von Schleppliften verfügen, dürfen Kinder – unabhängig von der Körpergröße – vor sich herschieben. Das Mit-Sich-Tragen von Kleinkindern ist bei Schleppliften verboten. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Anlage.
13. Gesonderte Fahrausweise für Fußgänger sind nur gültig für die Beförderung ohne Wintersportausrüstung. FußgängerInnen dürfen Skiabfahrten nicht betreten. Rodeln ist auf Skiabfahrten nicht gestattet.
14. Fahrpreisermäßigungen erhalten Personen mit einer nachgewiesenen Invalidität ab 50 % auf Liftfahrten (ausgenommen Saisonkarten und bereits ermäßigte Tarife). Im Übrigen gelten die veröffentlichten Ticketpreise.
15. Die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS) haben uneingeschränkte Gültigkeit. Rücksichtsloses Verhalten oder sonstige grobe Verstöße gegen diese Verhaltensregeln oder die allgemeinen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen berechtigen das Liftunternehmen zum entschädigungslosen Entzug der Berechtigung und kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
16. Die Skipisten sind während der Wintersaison, täglich ab 17.00 Uhr bis 8.00 Uhr gesperrt und dürfen während dieser Zeit weder betreten noch befahren werden. Während dieser Sperrzeit besteht keine Gefahrensicherung und ist in diesem Zeitraum erhöhte Verletzungsgefahr durch Pistenbearbeitung, Windenseile, Schneeerzeugung und freiliegende Kabel und Schläuche gegeben.
17. Die freie Zugänglichkeit des Waldes verlangt besonderes Verantwortungsbewusstsein und verpflichtet zu seinem Schutz. Gemäß Forstgesetz ist das Abfahren mit Wintersportgeräten im Wald und im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Skirouten gestattet. Es ist verboten, Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe zu betreten sowie Abfälle und Zigaretten

wegzuwerfen. Eine Nichtbeachtung hat Anzeigenerstattung nach dem Forstgesetz und den entschädigungslosen Entzug des Fahrausweises zur Folge.

## Zipline

1. Der Zipline-Nutzer muss sich vor Antritt des Fluges mit dem Benutzerregeln und den Sicherheitsvorschriften vertraut machen und die zur Kenntnisnahme dieser Benutzerregeln schriftlich bestätigen. Nach erfolgter Buchung ist die Person, die am Flug teilnimmt, selbst dafür verantwortlich, dass sie die Mindestvoraussetzungen erfüllt. Bei Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen ist eine Rückerstattung des Ticketpreises ausgeschlossen.
2. Der Zipline-Nutzer hat den Anweisungen des Betreibers unbedingt Folge zu leisten. Sollte sich der Teilnehmer den Sicherheitsanweisungen des Betreibers widersetzen, hat dieser das Recht, ihn von der Nutzung der Anlage auszuschließen. Das Ticket verfällt in diesem Falle ersatzlos.
3. Durch die Buchung und durch den Antritt des Fluges mit der Zipline Annaberg erklärt der Zipline-Nutzer ausdrücklich unter keiner in den Benutzerregeln genannten Beeinträchtigungen zu stehen. Ein Verschweigen derartiger Beeinträchtigungen hat zur Folge, dass der Teilnehmer alle daraus resultierenden Nachteile (insbesondere den Verlust von Schadensersatzansprüchen) selbst zu tragen hat.
4. Eine Nichtbeachtung der Benutzerregeln oder der Unterweisungen/Anweisungen des Personals des Betreibers kann schwere Verletzungen oder gar den Tod zur Folge haben.
5. Der Zipline-Nutzer hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er entsprechend der jeweils herrschenden Witterung bekleidet ist. Wetterentsprechende Bekleidung wird vom Betreiber nicht zur Verfügung gestellt.
6. Bei der Durchführung des Flugprogrammes kann es zu Wartezeiten kommen. (Es können Wartezeiten beim Check-In, bei der Liftfahrt, bei der Ausgabe der persönlichen Schutzausrüstung, durch Rettungsmaßnahmen oder aufgrund von Witterungseinflüssen entstehen). Wartezeiten führen zu keiner Rückvergütung des Ticketpreises.
7. Eine verbindliche Buchung des Zipline-Fluges entsteht erst mit dem Erhalt der Buchungsbestätigung. Davon ausgenommen sind Buchungen vor Ort, hier erhält der Gast direkt seine Fahrberechtigung (= Buchungsbestätigung).
8. Nach dem Kauf eines Zipline-Tickets kann es zu Änderungen im Leistungsumfang der Zipline kommen. Soweit Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtinhalt und die Wirkung des gebuchten Fluges nicht signifikant beeinträchtigen, können daraus keine Ansprüche gegen den Betreiber abgeleitet werden.
9. Die Angabe hinsichtlich der Dauer des Fluges dient als bloßer Anhaltspunkt, nicht als fixe Termin- bzw. Zeitangabe.

10. Der Betreiber behält sich das Recht vor, im Falle von Verzögerungen z.B. durch Wetter, Dunkelheit, etc., die zu einem Sicherheitsrisiko führen könnten, die Durchführung des Fluges vorzeitig zu beenden. Die Gültigkeit von Flugtickets und Gutscheinen bleibt aufrecht, wenn der Fluggast aufgrund von o.a. Gründen auf seinen Flug verzichten muss. Es besteht jedoch kein Schadensersatzanspruch bei Verzögerungen im Flugplan.
11. Dem Fluggast ist bewusst, dass aus Sicherheitsgründen der Flug verschoben werden kann.
12. Die zur Bewerbung des Angebots verwendeten Fotografien und Abbildungen dienen der allgemeinen Beschreibung. Diese sind unverbindlich und können variieren.
13. Dem Betreiber obliegt die Durchführung des Fluges. Mit Erwerb eines Zipline-Tickets oder Gutscheines für die Zipline, ist der Kunde berechtigt, einen Termin zur Durchführung des Fluges zu wählen.
14. Erworbene Gutscheine sind in der auf dem Gutschein angegebenen Saison gültig.
15. Alle angeführten Preise für Gutscheine und Tickets sind Endpreise (inkl. MwSt.).
16. Gutscheine sind übertragbar. Sie können an eine geeignete Person, welche die Fluggastbestimmungen erfüllt, weitergegeben werden.
17. Sollte ein Gutschein im Gültigkeitszeitraum von der bestimmten Person nicht eingelöst werden, obliegt es dem Kunden den Gutschein anderwärtig zu verwerten (z.B. Vergabe an eine geeignete Person).
18. Hat der Inhaber eines Gutscheines einen Flugtermin ausgewählt, dann verfällt der Gutschein ersatzlos, wenn der Zipline-Nutzer am vereinbarten Flugtermin nicht erscheint.
19. Kann der Zipline Nutzer einen gewählten Termin nicht einhalten, so muss der Zipline-Nutzer bei sonstigem Verlust seines Anspruches auf Inanspruchnahme des Fluges rechtzeitig- spätestens 24 h vor dem Flugtermin- dem Betreiber die Nichtteilnahme bekannt geben und im Einvernehmen mit dem Betreiber einen Ersatztermin vereinbaren. In diesem Fall können Gebühren entstehen.
20. Gäste, die weniger als 24 Stunden vor dem Start des Zipline-Fluges von selbigem zurücktreten oder nach Erscheinen vor dem Flug kurzfristig zurücktreten oder zu spät am Check In erscheinen, haben weder Anspruch auf Neudurchführung des Fluges noch Anspruch auf Ersatz des Ticketpreises.
21. Der Betreiber behält sich das Recht vor, aufgrund von Witterungseinflüssen oder sonstigen unvorhergesehenen Umständen, den Flug kurzfristig abzusagen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Zipline-Flug zu einem späteren Zeitpunkt an einem vorher vereinbarten Ersatztermin zu absolvieren. Sollte der Teilnehmer keinen Ersatztermin wahrnehmen können, erstattet der Betreiber den Ticketpreis des Zipline-Fluges unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von € 5,00 pro Person zurück.

22. Bei der Buchung des Zipline-Fluges muss jeder Zipline-Nutzer seine aktuellen Kontaktdaten samt E-Mailadresse und Telefonnummer angeben, um für den Betreiber ständig erreichbar zu sein. Im Falle einer Absage des Fluges wird der Zipliner-Nutzer frühestmöglich per Mail oder Telefon kontaktiert.
23. Der Zipline-Nutzer ist vor Antritt des Fluges verpflichtet, sich über eine mögliche Absage des gebuchten Fluges zu informieren. Die Informationen über die Durchführung/Absage des gebuchten Fluges ist auf der Homepage [www.annaberg.info](http://www.annaberg.info) bzw. durch Kontaktieren des Büros der Annaberger Lifte einzuholen. Das Zipline-Ticket behält in diesem Fall seine Gültigkeit. Weitergehende Ansprüche gegen den Betreiber (z.B. Schadensersatzansprüche für Reisekosten oder etwaige Aufwendungen), sind jedoch ausgeschlossen.
24. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von vom Teilnehmer abgelegten Gegenständen.
25. Der Flug findet im Freien statt. Für die Kleidung, die während des Fluges getragen wird, wird im Falle einer Verschmutzung oder Beschädigung vom Betreiber keine Haftung übernommen.
26. Jeder Zipline-Nutzer hat selbst geeignete Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass er während des Fluges Gegenstände verliert. Für derartige Gegenstände, die der Zipline-Nutzer während des Fluges verliert und auch für Schäden, die durch solche verlorenen (allenfalls herabfallenden) Gegenstände Dritten zugefügt werden, ist der Fluggast selbst verantwortlich. Der Fluggast hat dafür den Betreiber völlig schad- und klaglos zu stellen.
27. WARNUNG: Die Benutzung der Zipline Annaberg ist mit Risiken und Gefahren verbunden und erfolgt stets auf eigene Gefahr des Zipline-Nutzers. Eine Nichtbeachtung der Benützungsregeln und Sicherheitsvorschriften oder der Unterweisungen/Anweisungen des Personals des Betreibers, kann schwere Verletzungen oder gar den Tod zur Folge haben.
28. Unfälle und Schäden sind bei sonstigen Anspruchsverlust umgehend dem Betreiber bekannt zu geben.
29. Die Annaberger Liftbetriebs-Ges.m.b.H. und deren Mitarbeiter haften dem Grunde nach außer bei Personenschäden jedenfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
30. Die Annaberger Liftbetriebs-Ges.m.b.H. haftet nicht für Fälle höherer Gewalt (wie zu Beispiel Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse, Verkehrsstörungen). Ein trotz angemessener Schutzvorrichtungen eintretender EDV-Ausfall (zum Beispiel durch Computerviren, Hackerangriff), ist auch ein Fall höherer Gewalt.

## **DSGVO –Datenschutz Grundverordnung**

### **Datenschutzerklärung**

#### Erfüllung der Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir, die Annaberger Liftbetriebs- GmbH, verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG 2003). Mit diesen Datenschutzzinformationen informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitungen in unserem Unternehmen.

#### Datenspeicherung

Zum Zweck der Vertragsabwicklung werden folgende Daten bei uns gespeichert:

Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Titel

Adresse

Bankdaten/Kreditkartendaten

Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Der Zweck der Verarbeitung und Speicherung dieser Daten liegt in der Vertragserfüllung bzw. sind diese zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 TKG sowie Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder lit b (notwendige Vertragserfüllung) DSGVO.

Die Löschung kann grundsätzlich jederzeit begehrt werden.

#### Datenübermittlungen:

Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Wir geben die Daten nur weiter, wenn dies z.B. auf Grundlage des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder aufgrund eines überwiegenden berechtigten Interesses gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO.

Zur Vertragsabwicklung kann die Datenweitergabe (je nach Auftrag) an folgende Unternehmen erforderlich sein:

#### Datenübermittlungen innerhalb der EU/EWR

Versicherungen bei Schadensabwicklung

Bankinstitute/Zahlungsdienstleister (Kreditkartendaten zur Abbuchung der Rechnungsbeträge)

Steuerberater

Rechtsanwälte

## Rechte

Weiters sind Sie unter anderem berechtigt, (i) zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben und Kopien dieser Daten zu erhalten, (ii) die Berichtigung, Ergänzung oder die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen, (iii) von uns zu verlangen, die Verarbeitung einzuschränken, und (iv) unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen, (v) Datenübertragung zu verlangen, (vi) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu erfahren, und (vii) bei der zuständigen Behörde Beschwerde (in Österreich bei der Datenschutzbehörde) zu erheben.

## Fotos

Die Annaberger Liftbetriebs-Ges.m.b.H. fertigt im Rahmen der von ihr erbrachten Leistungen immer wieder Fotos dieser Leistungen an. Dabei werden auch Abbildungen von beförderten Personen gemacht. Diese Fotos werden von der Annaberg Lift Betriebs GmbH zur Darstellung ihrer Aktivitäten auf der Website und auf Social Media Kanälen sowie in Printmedien veröffentlicht. Sollten ein Nutzer eine Veröffentlichung seiner Bilder nicht wünschen, so ist die durch Nachricht an die Emailadresse [office@annabergerlifte.at](mailto:office@annabergerlifte.at) schriftlich bekannt zu geben.